

Verbotene Plakate

Von Rechtsanwalt Dr. Hans Heinrich Bürgner/Berlin

Die moderne deutsche Plakatkunst ist unter einem glücklichen Stern ans Licht getreten; alle Bedingungen vereinten sich, ihre rapide Entwicklung zu ermöglichen. Zugleich mit dem Heranwachsen einer Generation von Künstlern, die den Stil des modernen Plakates fanden, entstand in Handel und Gewerbe ein früher nicht gekanntes Bedürfnis nach Unterstützung der bisher zurückhaltender geübten Propaganda durch alle Machtmittel eindringlicher und nötigenfalls aufdringlicher Reklame. Die Erkenntnis von der grösseren Werbekraft des künstlerischen Plakats brach sich bei den Abnehmern überraschend schnell Bahn, und Hand in Hand mit dieser wachsenden Einsicht der Besteller ging, sie unterstützend und zum Beharren auf dem rechten Wege zwingend, die schnelle und unbedingte Kapitulation der Menge vor der neuen Bewegung. Das moderne Plakat fand nicht nur die Gunst der Interessierten und Kunstverständigen, sondern erstaunlich bald auch des breiten Publikums. Überall traf die moderne Plakatkunst auf Entgegenkommen; selbst da, wo jede neue Bewegung mit misstrauischer Vorsicht begrüßt zu werden pflegt, zumal wenn sie offiziell weniger beliebten künstlerischen Bestrebungen verschwistert erscheint — selbst bei der Staatsgewalt fand sie keinen eigentlichen Widerstand. Säule auf Säule, Anschlagtafel nach Anschlagtafel bedeckten sich mit farbenfreudigen Affichen, die in der Auswahl der dargestellten Sujets nicht minder wie in der Darstellungsweise offensichtlich verdächtigen

modernen Tendenzen huldigten, und das alles geschah, ohne dass wesentliche Hemmungen seitens der Behörden erfolgten. Gewiss hat die Polizei nicht einfach die Hände in den Schoß gelegt, es sind auch Beanstandungen und Verbote von Plakaten erfolgt; aber das Verhalten der Behörden zeigt als Grundfarbe, wie anerkannt werden

muss, eine massvolle Zurückhaltung, der gegenüber einzelne Missgriffe nicht schwer ins Gewicht fallen.¹⁾

Wir können uns der Tatsache, dass der modernen Plakatkunst eine ungehinderte Entwicklung beschieden war, um so herzlicher freuen, als grade hier die Chancen für ein störendes behördliches Eingreifen nicht gering waren. Denn das Plakat bietet nicht nur rein äusserlich eine breite Angriffsfläche, der Polizei steht auch manche gefährdende Gesetzesbestimmung zur Verfügung. Freilich ist bei dem einen und andern Paragraphen nicht ganz sicher, ob er nicht im Ernstfalle versagen würde, und diese Befürchtung mag nicht in letzter Linie die Reserviertheit der Polizei erklären.

Nach einer Richtung allerdings heischen (wenn wir speziell die preussischen Verhältnisse betrachten) die gesetzlichen Vorschriften zweifellos eine Einschränkung des

¹⁾ Uns interessieren hier nur die Fälle, in denen das Plakat als solches (und auch nur das künstlerische Plakat) Beanstandungen erfahren hat. Der Kampf, der von den Behörden auf Grund der Veranstaltungsgesetze gegen Plakate geführt wird, kann daher in diesem Zusammenhange keine Berücksichtigung finden; denn er richtet sich nicht gegen das Plakat als solches in seinem künstlerischen Sonderdasein, sondern gegen das Plakat als die zufällige Ausdrucksform einer Reklame, die durch ihr blosses Vorhandensein, ohne Rücksicht auf die Qualität und den Inhalt des dazu benutzten Plakats, eine Gegend in ihrer nunmehr gesetzlich geschützten Schönheit verschandelt.



Beyer-Preusser u. Glösemann Abb. 1 Plakat
Zum Aufsatz: „Verbotene Plakate“
Text siehe Seite 25